

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerteilt worden:

37 Motorzähler für Gleichstrom, Form D, hergestellt von der Firma B. Ketterer Söhne in Furtwangen (Baden).

Eine Systembeschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (S. Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 26. November 1908.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats folgendes an:

1. Zum Nachlaß eines französischen Erblassers gehörende bewegliche körperliche Sachen mit Ausnahme der Wertpapiere sind, wenn sie sich im Inlande befinden, zur Erbschaftsteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, uneingeschränkt heranzuziehen.
2. Zum Nachlaß eines französischen Erblassers gehörende Wertpapiere, Forderungen und andere Vermögensrechte sind, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz in einem Bundesstaate hatte, zur Erbschaftsteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner im Inland einen Wohnsitz hat oder die Wertpapiere sich im Inlande befinden, uneingeschränkt heranzuziehen. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz in einem Bundesstaate, so sind sie zur Erbschaftsteuer nur dann, wenn der Schuldner im Inland einen Wohnsitz hat, in diesem Falle jedoch auch dann uneingeschränkt heranzuziehen, wenn die Wertpapiere sich im Auslande befinden.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats folgendes an:

1. War beim Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalls der zuletzt Berechtigte dänischer Staatsangehöriger, so unterliegt das zu einem inländischen Lehen oder Fideikommiß gehörige bewegliche Vermögen der Erbschaftsteuer uneingeschränkt auch dann, wenn der